



Anlage 3

## Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Az.: L 20 B 8/06 SO ER  
Az.: S 32 SO 52/05 ER SG Duisburg

### Beschluss

In dem Verfahren

[REDACTED]

**Antragsteller und Beschwerdeführer**

gegen

Landschaftsverband Rheinland - Sozialverwaltungsamt -, vertreten durch den Direktor,  
Hermann-Plünder-Straße 1, 50679 Köln, Gz.: [REDACTED]

**Antragsgegner und Beschwerdegegner**

hat der 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen in Essen am 30.01.2006  
ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzender Richter am Landessozialgericht  
Prof.Dr. Warendorf sowie den Richter am Landessozialgericht Dr. Weßling und Merheim  
beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts  
Duisburg vom 15.12.2005 wird zurückgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

**Gründe:**

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers, der das Sozialgericht mit Beschluss vom 05.01.2006 nicht abgeholfen hat, ist unbegründet.

I.

Der Senat hat bereits mit Beschluss vom 21.12.2005 (L 20 B 66/05 SO ER) entschieden, bei Anträgen auf Gewährung einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Ablehnung der Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe für Bewohner von Einrichtungen im Sinne von § 35 Abs. 1 SGB XII sei weder ein Anordnungsanspruch, d. h. die Rechtsposition, deren Durchsetzung im zugehörigen Hauptsacheverfahren begehrt wird, noch ein Anordnungsgrund (Bedürfnis für eine Eilentscheidung des Gerichts) glaubhaft gemacht.

Denn in dem seit dem 01.01.2005 geltenden Recht des SGB XII findet sich keine (der früheren Regelung in § 21 Abs. 1 a Nr. 7 BSHG) entsprechende Regelung, auf die ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe als einer einmaligen Leistung unmittelbar gestützt werden könnte. Insbesondere kann ein solcher Anspruch nicht aus § 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB XII hergeleitet werden. Der Antragsteller erhält bereits den dort vorgesehenen Mindestbarbetrag regelmäßig ausgezahlt.

Die sich angesichts dieser Gesetzes- und Sachlage allenfalls stellende Frage, ob der in § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII vorgesehene Mindestbarbetrag – auch angesichts der daraus zu bestreitenden Zuzahlung etwa nach §§ 61 f, SGB V – ausreichend bemessen ist, um seiner Funktion gerecht zu werden, kann im Rahmen der im Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung nicht abschließend beantwortet werden. Jedenfalls ist ein Obsiegen des Antragstellers in einem Hauptsacheverfahren nicht hinreichend wahrscheinlich.

Dem kann der Antragsteller auch nicht entgegenhalten, dass in anderen Bundesländern Weihnachtsbeihilfen gewährt würden und er insoweit den dortigen Leistungsempfängern gleichzustellen sei. Dem Senat ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Rechtsgrundlage in diesen Bundesländern Weihnachtsbeihilfen gezahlt werden. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz begründet jedoch von vornherein keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bzgl. einer ohne Rechtsgrundlage erbrachten

Sozialleistung.

Ein unmittelbar-verfassungsrechtlicher Anspruch des Antragstellers mit Blick darauf, dass im Jahre 2004 Weihnachtsbeihilfen gezahlt wurden, besteht ebenfalls nicht. Denn vielmehr ist anerkannt, dass es grundsätzlich keinen Vertrauensschutz bezüglich des Fortbestands sozialhilferechtlicher Leistungen gibt (vgl. Rothkegel, Sozialhilferecht, 2005, S. 103 f.).

II.

Im Übrigen besteht angesichts des mittlerweile verstrichenen Weihnachtsfestes 2005 auch kein Anordnungsgrund mehr. Die Gewährung einer Beihilfe für das Weihnachtsfest ist ersichtlich anlass- und zeitbezogen; liegt dieses Weihnachtsfest bereits in der Vergangenheit, kann die Gewährung einer Beihilfe seine Begehung nicht mehr unmittelbar beeinflussen. Das Bedürfnis für eine Eilentscheidung des Gerichts setzt voraus, dass sich der Antragsteller gegen „eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung seiner Rechte“ wendet, welche durch eine spätere Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr beseitigt werden könnte (BVerfG, Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05 = NJW 2005, 927). Im einstweiligen Rechtsschutz können deshalb nur diejenigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Behebung einer aktuellen, d. h. gegenwärtig noch fortbestehenden Notlage erforderlich sind. Der Antragsteller trägt jedoch nichts dazu vor, dass die Ablehnung der Gewährung von Weihnachtsbeihilfe bei ihm auch gegenwärtig noch eine Notlage bewirke. Es ist ihm deshalb zuzumuten, die endgültige Klärung zur Frage, ob ihm für das Jahr 2005 ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe zu stand, im Hauptsacheverfahren abzuwarten (so auch Beschluss des Senats vom 18.01.2006 – L 20 B 77/05 SO ER).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Prof. Dr. Warendorf

Merheim

Dr. Weßling

Ausgefertigt

Schweizer

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

